

Gemeinde Wörth am Rhein

Wohnheim an der Hagenbacher Straße

Fachbeitrag Artenschutz



Speyer
December 2022

Gercke GmbH & Co. KG
MODUS CONSULT 

Gemeinde Wörth am Rhein

Wohnheim an der Hagenbacher Straße

Fachbeitrag Artenschutz

Bearbeiter

Alexander Herrmann

Manuel Hasch

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Hauptsitz:

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721/ 94006-0

Niederlassung:

Landauer Straße 56

67346 Speyer

06232 / 67799-0

Erstellt im Auftrag der Lebenshilfe Germersheim gGmbH

im December 2022

Inhalt

1. Aufgabenstellung	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
2. Untersuchungsraum	8
3. Potenzialabschätzung	11
3.1 Säugetiere allgemein	11
3.2 Fledermäuse	11
3.3 Brutvögel	12
3.4 Reptilien	13
3.5 Amphibien	14
3.6 Insekten	15
3.7 Großmuscheln, Fische & Rundmäuler	15
3.8 Pflanzen	15
4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen	16
4.1 Verletzungs- und Tötungsverbot - Reptilien	16
5. Zusammenfassung	17
Literaturverzeichnis	20

Abbildungen

Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensgebiet (rot)	5
Abb. 2: Untersuchungsraum (rot) an der Hagenbacher Straße 24 in Wörth	9
Abb. 3: Östlicher Bereich des URs mit Blickrichtung zur Hagenbacher Straße (30.08.2022)	10
Abb. 4: Nordwestlicher Bereich des URs mit Blickrichtung zum Heilbach (30.08.2022)	10
Abb. 5: Nistkästen im nördlichen Gehölzstreifen des URs (30.08.2022)	13
Abb. 6: Weibliche Mauereidechse auf einer Schwarzpappel im Osten des URs (30.08.2022)	14

1. Aufgabenstellung

Zur Erweiterung der Lebenshilfe an der Hagenbacher Straße soll ein Neubau eines Wohngebäudes für Menschen mit Behinderung als Außenwohngruppe auf den Flurstücken Nr. 1181/6, 1183/4 und 1184/4 entstehen. Für diese Erweiterung wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich.

Der Bebauungsplan für das konkrete Vorhaben umfasst ca. 6.500 m² und erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 1178/6; 1179/6; 1180/8; 1181/6, 1183/4 und 1184/4 der Gemarkung Wörth (Abb. 1). Der Süden dieser Fläche ist bereits bebaut, hier befinden sich die Gebäude 24 und 26 der Hagenbacher Straße. Im Norden soll nun das neue Wohngebäude entstehen.

Da unter anderem mit dem Bebauungsplan sichergestellt werden muss, dass keine streng oder besonders geschützten Arten betroffen sind, ist bei der Planung der Aspekt Artenschutz von besonderer Relevanz. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen wurde eine faunistische Übersichtsbegehung durchgeführt, die diesem Gutachten als Grundlage dient.



Abb. 1: Übersichtskarte mit Vorhabensgebiet (rot)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit auch für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfielen auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen „charakteristischen Arten“ von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen faunistischen Erhebungen zu definieren.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich im Naturraum Nr. 222.3 "Maxauer Rheinniederung" in der Großlandschaft "Nördliches Oberrheintiefland".

Der Landschaftsraum umfasst die Rheinniederung zwischen der französischen Grenze und Germersheim. Die Niederung ist nach Westen zu den benachbarten Landschaftsräumen durch das Hochgestade der eiszeitlichen Niederterrasse deutlich abgesetzt. Es zeichnet den Verlauf ehemaliger Flussschlingen mit Buchten und Vorsprüngen nach. Die Niederung ist durch frühere Flussläufe und Altschlingen stark geprägt und wird in Teilbereichen auch heute noch regelmäßig überflutet. Die feuchtesten Gebiete mit Niedermoor-Torfbildung stellen die entlang des Hochgestades verlaufenden Altschlingen dar, die sogenannten Randsenken.

Wald konzentriert sich vor allem auf die noch überschwemmten Bereiche entlang des Rheins und der Altarme. Die Hördter Rheinaue beherbergt die größten Bestände von naturnahen Flussauenwäldern in Rheinland-Pfalz. Die Randsenken weisen zum Teil Bruchwälder auf, wie sie im Dümmelwald bei Hagenbach besonders gut ausgebildet sind. In den übrigen Waldgebieten stellen Pappelforste einen wesentlichen, aber rückläufigen Anteil. Außerhalb der Überschwemmungsbereiche zeichnen Sumpfgebiete mit ausgedehnten Röhrichten die Senken verlandeter Altarme nach wie z.B. am Neuburger und Wörther Altrhein. Große Wiesengebiete mit feuchten bis sumpfigen Kernzonen liegen auch bei Rheinzabern und Jockgrim vor.

Außerhalb der Überflutungszone und der feuchten Senken ist die Landschaft durch großflächigen Ackerbau auf fruchtbaren Böden geprägt. Streuobstwiesen und Obstgärten bereichern das Umfeld der Ortschaften besonders im Südteil des Landschaftsraums. Die engere Zone der Rheinauen ist bis auf großflächige Industrieanlagen am Wörther Rheinhafen und bei Germersheim unbesiedelt geblieben (LANIS).

Der UR wurde auf das Plangebiet des zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans begrenzt (Abb. 2). Bei der Begehung am 30.08.2022 wurde der UR und seine Habitatstrukturen in ihrem Potenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten bewertet. In über 500 m Entfernung südlich zum UR liegt das Vogel-

schutzgebiet "Bienwald und Viehstrichwiesen" (VSG-7000-054) und das FFH-Gebiet "Bienwaldschwemmfächer" (FFH-7000-119). Der UR befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" (LSG-7300-001) am südlichen Siedlungsrand von Wörth. Im Nordwesten grenzt direkt an den UR ein nach §30 BNatSchG und §15 LNatSchG geschütztes Biotop an. Bei diesem Biotop handelt es sich um den bedingt naturnahen und gering beeinträchtigten (wf1) "Tiefenbach in Wörth" (GB-6915-1764-2005). Der UR wird im Südosten von der Hagenbacher Straße eingegrenzt.

Innerhalb des URs ist mehr als die Hälfte der Fläche versiegelt, hier befinden sich Parkplätze, Wege und Gebäude (Abb. 3). Die unversiegelten Bereiche sind überwiegend artenarme Trittrasenflächen und Gebüsch, des Weiteren gibt es im UR Baumhecken, Einzelbäume sowie im nordwestlichen Bereich Ufergehölze am Heilbach (Abb. 4).

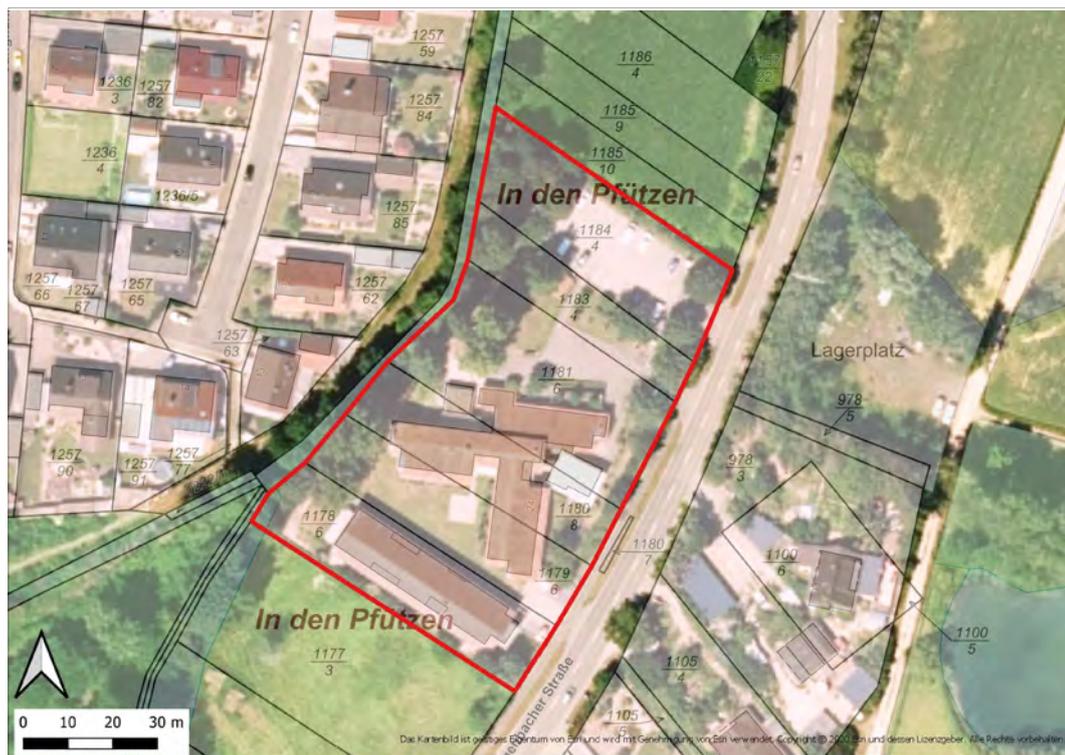


Abb. 2: Untersuchungsraum (rot) an der Hagenbacher Straße 24 in Wörth



Abb. 3: Östlicher Bereich des URs mit Blickrichtung zur Hagenbacher Straße (30.08.2022)



Abb. 4: Nordwestlicher Bereich des URs mit Blickrichtung zum Heilbach (30.08.2022)

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten, in der Betrachtung miteingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

3.1 Säugetiere allgemein

Die Gehölze im UR bestehen aus Einzelbäumen und einem schmalen Ufergehölzstreifen (Abb. 4). Diese Gehölze bieten somit nicht die nötigen Voraussetzungen für das Vorkommen von der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Die Haselmaus benötigt eine artenreiche Strauchschicht, um ausreichend Nahrung wie Knospen, Blüten, Blätter und Früchte zu finden. Ebenso wichtig ist die Vernetzung der Sträucher und Bäume, da sich die Haselmaus vorzugsweise nur über Astbrücken fortbewegt. Dies ist in dem UR nicht gegeben. Auch für andere planungsrelevante Säugetiere fehlen die Habitatvoraussetzungen (Abb. 3). Lediglich für Fledermäuse bietet der UR Potenzial, diese werden separat betrachtet.

Eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

3.2 Fledermäuse

Der UR bietet Potenzial als Jagdhabitat für über Freiflächen jagende Fledermausarten. Der vorhandene Gehölzstreifen bietet den Fledermäusen eine gute räumliche Orientierungsmöglichkeit und dient als Leitstruktur. Für Fledermäuse liegen die günstigsten Jagdbiotope in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Bächen. Dies ist durch den aus dem FFH-Gebiet kommenden Heilbach gegeben. In dem FFH-Gebiet "Bienwaldschwemmfächer" kommen Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) vor. Diese Arten nutzen neben den Wäldern auch Gebäude sowie Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand als Lebensraum.

Sollten im Zuge des Vorhabens Höhlenbäume entfernt werden, müssen diese zuvor auf ihre Eignung als Quartier überprüft werden. Des Weiteren ist im Außenbereich auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten, um die Qualität des Jagdhabitats nicht zu beeinträchtigen. Nur so kann eine Betroffenheit für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.3 Brutvögel

Bei der Begehung am 30.08.2022 wurden im UR mehrere Kohlmeisen (*Parus major*) und eine Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie diverse Nistkästen nordwestlich des URs gesichtet (Abb. 5). Grundsätzlich ist im UR mit dem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten wie bspw. dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und der Amsel (*Turdus merula*) zu rechnen. Aufgrund der Lage, mit nahem Waldgebiet und den teilweise dichten Gehölz- und Strauchbeständen, ist zudem ein Aufkommen störungsempfindlicher Vogelarten möglich. Jedoch führt das Bauvorhaben nicht zu einer zusätzlichen Störung der Vogelarten im erweiterten Untersuchungsraum, da dieser im Wohngebiet liegt und die vorkommenden Vögel an Zivilisationslärm wie Rasenmäher oder Motorsägen gewohnt sein sollten.

Im UR befinden sich verschiedene Habitatstrukturen (Gehölzstreifen entlang des Baches, Einzelbäume, Hecken und Gebäude), welche als Brutplatz für eine Vielzahl von europäischen Vogelarten geeignet sind.

Die Blaumeise und die Kohlmeise sind typischerweise in Habitaten mit Gehölzen anzutreffen. Die Amsel kam ursprünglich bevorzugt im Innenbereich feuchter, dichter Wälder vor. Heute besiedelt sie ebenso Vorgärten, Parks und Zentren von Großstädten bis zur offenen Feldflur, solange Baum- und Strauchgruppen vorhanden sind. Ein ähnlich breites Habitatspektrum besitzt die Ringeltaube. Der Hausrotschwanz bevorzugt im Gegensatz zu den anderen hier genannten Arten Nischen an Gebäuden als Nistplatz und keine Gehölze.

Somit stellt der Gehölzstreifen im Nordwesten des URs, in dem auch diverse Nistkästen vorgefunden wurden, den hauptsächlichen Bereich mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UR dar. Da sich diese Gehölze und Gebäude, nach derzeitigem Vorentwurf, nicht im Bau Feld befinden, ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel auszugehen.

Unter der Einhaltung der zeitlichen Regelung für Rückschnitt von Sträuchern und Gehölzen nach BNatSchG §39 kann eine Betroffenheit von Vögeln ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Nistkästen im nördlichen Gehölzstreifen des URs (30.08.2022)

3.4 Reptilien

Während der Begehung am 30.08.2022 wurde im westlichen Bereich des URs auf dem Flurstück 1181/6 ein adultes Mauereidechsen Weibchen (*Podarcis muralis*) auf einer Schwarzpappel (*Populus nigra*) nachgewiesen (Abb. 6).

Entlang des Baches, im Nordwesten des URs, befinden sich hauptsächlich durch Verbuschung stark beschattete Bereiche. Diese werden von den Tieren jedoch zur Thermoregulation genutzt und sind somit als Teil des Sekundärhabitats zu werten.

Die restlichen Flächen im UR bieten als kurz gehaltener Trittrasen und versiegelte Fläche kein Habitatpotenzial für Reptilien (Abb. 3).

Eine Betroffenheit von Reptilien kann nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 6: Weibliche Mauereidechse auf einer Schwarzpappel im Osten des URs (30.08.2022)

3.5 Amphibien

Ein Großteil der Amphibien bevorzugt möglichst sonnige, stehende Gewässer zwischen 10 und 1000 m² ohne Fischbesatz als Leichhabitat. Nach ArtenAnalyse (SNU) wurde ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) in ca 350 m Entfernung beim Schaufele-See gemeldet. Im direkten Eingriffsbereich sind lediglich Landhabitate für Amphibien möglich. Diese besitzen aber in den umgebenden Flächen sehr viel besser geeignete Habitate als in den verbuschten und versiegelten Bereichen im UR.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

3.6 Insekten

Ein Vorkommen besonders geschützter Schmetterlingsarten ist durch das Fehlen an Nahrungspflanzen im Gebiet auszuschließen. Die Nähe zum Siedlungsbereich schmälert zusätzlich das Potenzial für sensible Arten, zudem sind diese von der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG betroffen und somit nicht für eine nähere Betrachtung zwingend erforderlich. Des Weiteren fehlt ein Bestand an alten Eichen als Brutlebensraum für xylobionte Käfer besonderer Planungsrelevanz.

Eine Betroffenheit von Insekten besonderer Planungsrelevanz durch das Vorhaben ist auszuschließen, da keine ausreichenden Habitatvoraussetzungen vorhanden sind.

3.7 Großmuscheln, Fische & Rundmäuler

Eine Betroffenheit gewässergebundener Organismen kann aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

3.8 Pflanzen

Innerhalb des Eingriffsbereichs bieten die vorhandenen Flächen kein Entwicklungspotenzial für Pflanzenarten besonderer Planungsrelevanz.

Eine Betroffenheit von Pflanzenarten besonderer Planungsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

4. Gefährdungspotenzial und Auswirkungen

Im Folgenden sind die potenziellen Gefährdungen für den Artenschutz aufgeführt und als potenzielle Auswirkungen als Verstöße gegen § 44 BNatSchG extrapoliert. Es sind hier nur die permanenten Effekte abgeschätzt.

4.1 Verletzungs- und Tötungsverbot - Reptilien

Das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) birgt die Gefahr des Eintretens des Verbotbestandes gemäß § 44 Abs.1 Nr 1 BNatSchG.

Mauereidechsen bevorzugen Habitate mit offenen Bodenflächen oder lichte Wiesen zum Jagen sowie größere Steine, Totholz und Sandhaufen zum Sonnen und zur Eiablage. Diese Voraussetzungen sind im UR größtenteils nicht gegeben, lediglich die nordwestlichen Randbereiche weisen eine Eignung als Sekundärhabitat auf. Zwischen diesem potenziellen Lebensraum und dem geplanten Baufeld, nach derzeitigem Vorentwurf, befindet sich ein Trittrassen und der versiegelte Parkplatz. Zum Zeitpunkt der Erhebung, am 30.08.2022, entsprach der Trittrassen durch intensive Mahd mit Abtragen des Mahdgutes einem Vergrämungsbereich für Reptilien. In diesem Zustand kann der Trittrassen und der Parkplatz als Barriere zum Baufeld angesehen werden, die einer Einwanderung dorthin entgegen steht.

Durch das Aufrechterhalten des Vergrämungsbereichs oder das Abgrenzen des Baufeldes entlang des nordwestlichen Randbereichs mit einem Reptilienschutzzaun ließe sich das Auslösen eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1 Nr 1 BNatSchG für Reptilien vollständig vermeiden.

5. Zusammenfassung

Das Vorhaben birgt die Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Betroffenheit ergibt sich aus möglichen Einwandern von Reptilien ins Baufeld. Das könnte zur Gefahr der Tötung und Verletzung von Reptilien führen. Dies ließe sich jedoch durch Maßnahmen, die im Anschluss genauer dargestellt werden, vollständig vermeiden. Sollte es nicht möglich sein, diese Maßnahmen umzusetzen, wird für folgende Tiere empfohlen, weitergehende Untersuchungen in Form von faunistischen Erfassungen zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen bei betroffenen Gilden durchzuführen.

► Reptilien

Maßnahmenvorschläge:

Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

► **Nutzung insektenfreundlicher, gerichteter Leuchtmittel**

UV-, blaues und weißes LED-Licht locken die meisten Insekten an. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen. Leuchtmittel, welche zur Beleuchtung des Außenbereich benötigt werden, müssen gerichtet werden. Insbesondere warmweiße LEDs (= 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzweiligem Strahlungsanteil gelten als insektenfreundlich. Dies sorgt dafür, dass sich weniger Insekten um die Leuchtmittel agglomerieren und somit eine Störung der Insekten und Fledermäuse stattfindet.

► **Zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung, Bauzeiten & Rückschnitt von Sträuchern und Gehölzen**

Der Rückschnitt von Gehölzen muss zwischen 01.10 und 28.02 stattfinden (§39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG) und damit außerhalb der Vogelbrutzeit, wodurch der Verlust von Vogelbruten vermieden werden kann.

► **Vegetationsschutz während der Bauzeit**

Gehölzbestände und hochwertige Vegetationsstrukturen sowie Einzelbäume, die vorhabensbedingt nicht gefällt oder entfernt werden müssen, werden vor Beschädigung geschützt (z. B. durch Aufstellen eines Schutzzaunes gemäß DIN 18920). Freiliegende Wurzeln angrenzender Bäume im Baufeld sind fachgerecht zu versorgen. Der Gehölzstreifen im Nordwesten entlang des Heilbachs ist in diesem Sinne zu erhalten, da es sich um hochwertiges Ufergehölz handelt.

► **Vergrämung von Reptilien**

Zur Vermeidung von Einwanderung ins Baufeld soll zwischen dem Gehölzstreifen im nordwestlichen Vorhabensgebiet und dem Baufeld ein Vergrämungsbereich aufrecht erhalten werden. Dazu muss dieser Bereich für Reptilien unattraktiv gestaltet werden, alternativ ist ein Reptilienschutzzaun zu stellen (siehe Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes). Für die Vergrämung ist folgendermaßen vorzugehen:

Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mahdguts. Anschließend Kurzhalten der Vegetation durch regelmäßige Mahd bis Bauende;

Entfernen sämtlicher Versteckmöglichkeiten;

Sicherstellen, dass die Eingriffsfläche unattraktiv ist und gleichzeitig im direkten Umfeld attraktive Bereiche zur Verfügung stehen.

► **Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes**

Zur Vermeidung von Einwanderung ins Baufeld soll entlang des Gehölzstreifens im nordwestlichen Vorhabensgebiet ein Schutzzaun eingerichtet werden, alternativ kann ein Vergrämungsbereich aufrecht erhalten werden (siehe Vergrämung von Reptilien). Der Zaun sollte während der gesamten Bauzeit stehen bleiben und kann nach Beendigung des Bauvorhabens abgebaut werden. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizom-Schutzfolie), mind. 50 cm hoch sein und ca. 10 cm tief in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen

Abständen (ca. 4m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden verankert werden.

Bei der fachgerechten Durchführung der oben genannten Maßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlichen Konflikte, welche dem Bebauungsplan entgegen stehen.

Literaturverzeichnis

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), Ausfertigungsdatum: 16.02.2005 (https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BArtSchV.pdf, letzter Zugriff 10.08.2022)

BfN (Bundesamt für Naturschutz): Haselmaus, Online im Internet: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html> (Stand: 10.10.2022).

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

EG- Artenschutzverordnung: VERORDNUNG (EG) Nr. 865/2006 DER KOMMISSION vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R0865-20190227&qid=1591980446308&from=DE>, letzter Zugriff 10.10.2022)

FFH-RL - Flora-Fauna-Habitatrichtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ([/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=DE), letzter Zugriff 10.10.2022)

Günther, R., Völkl W. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Springer-Verlag Jena

LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen Rheinland-Pfalz und Biotopkartierung Rheinland-Pfalz: NATURA 2000 – Gebietssteckbrief, Standarddatenbogen und Artsteckbriefe: www.natura2000.rlp.de (letzte Abfrage: 11.10.2022) Kartenserver: www.geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz

SNU - Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz [Hrsg.] (2020): ArtenAnalyse Rheinland - Pfalz. Internetseite [letzter Zugriff: 11.10.2022] : <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

VS-RL - Vogelschutz Richtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>, letzter Zugriff: 10.10.2022)